

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kevelaer

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – LÖG NRW vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Kevelaer als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Stadtgebiet Kevelaer erlassen:

§ 1

Verkaufssonntage und –feiertage

1. Im Stadtgebiet Kevelaer dürfen an folgenden Sonntagen und Feiertagen eines jeden Jahres Verkaufsstellen für die Dauer von bis zu 8 Stunden geöffnet werden:
 - 1. Mai
 - Christi Himmelfahrt
 - Fronleichnam
 - Pfingstmontag
 - 3. Oktober
 - Allerheiligen
 - an den vier Adventssonntagen
 - an den, den vier Adventssonntagen vorangehenden dreißig Sonntagen. Falls einer oder mehrere der genannten Feiertage auf einen Sonntag fallen, erhöht sich die Anzahl der dreißig Sonntage entsprechend.
2. Verkauft werden dürfen nur Waren, die für die Stadt Kevelaer kennzeichnend sind sowie Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen.
3. Die weiteren Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW bleiben unberührt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen und Regelungen des § 1 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verstößt.
2. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbuße bedroht sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kevelaer, den 29.06.2015

Gez.

Dr. Axel Stibi

Bürgermeister